## KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS-UNTERNEHMEN (DIE KONKORDATSKOMMISSION)











## Wegleitung

## vom 28. Januar 2010

## betreffend die Anforderungen des Ehrenhaftigkeitsbezeugnisses und der Zahlungsfähigkeit

\* \* \* \* \* \* \*

Die Konkordatskommission hat ab Juni 2004 für sämtliche konkordatsrechtliche Bewilligungsgesuche die Anforderungen eines Ehrenhaftigkeitsbezeugnisses sowie der Zahlungsfähigkeit neu eingeführt (vgl. die Richtlinien vom 3. Juni betreffend das Ehrenhaftigkeitsbezeugnis).

Im allgemeinen Interesse der Sicherheitsunternehmen und der konkordatsrechtlichen Behörden, welche die entsprechenden Akkreditierungen ausstellt, <u>ist es notwendig, von jedem einzelnen Anwärter das Vorleben in strafrechtlicher und gerichtlicher Hinsicht für die Zeit von mindestens 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs zu kennen.</u>

Wir weisen Sie daher an, wie folgt vorzugehen:

- (Neuheit) Als Beilage zu Ihrem Gesuch ist eine Bescheinigung über den gegenwärtigen Hauptwohnsitz einzureichen.
  (Die auf dem Gesuch verzeichnete Adresse muss mit der genannten Bescheinigung übereinstimmen; des Weiteren ist der vorherige Wohnsitz anzugeben).
- Bestehen für die Zeit der letzten 10 Jahre weitere vorherige Hauptwohnsitze, sind diese auf der Rückseite des Gesuches in chronologischer Reihenfolge anzugeben.
  (z.B :1999 - 2003 Sitten / VS, 2003 - Mai 2004 Montreal /Kanada, Juni 2004 - August 2007 Vevey / VD, usw.)
- 3) Der Anwärter, der in einem oder mehreren ausländischen Staaten gewohnt hat, muss die entsprechenden Strafregisterauszüge liefern.

Klarerweise werden die verschiedenen Wohnsitze von Seiten der konkordatsrechtlichen Behörden ebenso viele zusätzliche Kontrollen erfordern.

Was die Anforderung der Zahlungsfähigkeit anbelangt, so muss der Anwärter mit einem bzw. mehreren Dokumenten ad hoc, in der Regel einer oder mehreren Bescheinigungen des Betreibungs- und Konkursamtes, nachweisen, dass er zahlungsfähig ist.

Diese Kontrolle bezieht sich nicht allein auf den gegenwärtigen Hauptwohnsitz; sie betrifft auch <u>die vorherigen Wohnsitze während der letzten 5 Jahre, einschliesslich jener im Ausland</u>. Folglich wird ebenfalls die Einreichung von Bescheinigungen in Bezug auf die ehemaligen Wohnsitze verlangt.

2

Hervorzuheben ist, dass bei Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit eines Anwärters die Kontrolle auf bis zu 10 Jahre ausgeweitet werden kann.

Es werden zwei neue Formulare für die konkordatsrechtlichen Gesuche oder Erneuerungsgesuche herausgegeben. Sie sind an die oben genannten Anforderungen angepasst worden.

Die Umsetzung dieser Wegleitung gilt ab dem 1. Mai 2010.

Die Konkordatskommission